

**Stand 12.01.24
mit Änderungen nach Beschluss
Mitgliederversammlung vom
17.04.2008 und 12.01.2024**



Satzung der Fördergemeinschaft Kirchen, Klosteranlagen und Kulturdenkmäler Pfaffen-Schwabenheim e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft Kirchen, Klosteranlagen und Kulturdenkmäler

Pfaffen-Schwabenheim e. V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Sitz des Vereins ist Pfaffen-Schwabenheim.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und des Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Kirchen, Klosteranlagen und sonstige Kulturdenkmäler in Pfaffen-Schwabenheim durch Beteiligung an der Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Anlagen und Einrichtungen, die den aufgeführten gemeinnützigen Zwecken dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines formfreien schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss eines, Kalenderjahres erfolgen. Er ist bis zum 30. September schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Werden die Interessen des Vereins von dem Mitglied vorsätzlich oder grob verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen, gültig abstimmbenden Mitglieder. Ein ausgetretenes bzw. ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Förderbeirat
- d. Ausschüsse

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Finanzverwalter/in
- Schriftführer/in
- 3 Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in der Weise gewählt, dass jährlich je zwei bzw. drei Vorstandsmitglieder zur Wahl heranstehten.

Der Wahlturnus umfasst folgende Reihenfolge:

- 1 Jahr 1. Vorsitzende/r + 1. Beisitzer
- 2. Jahr 2. Vorsitzende/r + 2. Beisitzer
- 3. Jahr Finanzverwalter/in, Schriftführer/in + 3. Beisitzer

Sollte durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandmitglieds eine Neuwahl erforderlich werden, hat der/die Neugewählte in den dreijährigen Turnus seiner Vorgängerin/seines Vorgängers einzutreten.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt es:

- a. die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen,
- b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
- c. die Mitgliederversammlung einzuberufen,
- d. über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern zu entscheiden,
- e. den Förderbeirat sowie Ausschüsse zu bilden und deren Tätigkeitsbereich festzulegen.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung des Vorstands

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

der/die 1. Vorsitzende
 2. Vorsitzende
 Finanzverwalter/in
 Schriftführer/in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Keiner von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, sondern je zwei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand zusammen.

Der/Die 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Ist er/sie verhindert, wird er durch den/die 2. Vorsitzende/n vertreten.

Dem/der Finanzverwalter/in obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Geldgeschäfte des Vereins betreffen. Er/Sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Soweit Zahlungen über laufende Ausgaben hinausgehen, hat er/sie Ausgaben nur auf Vorstandsbeschluss vorzunehmen.

Der/Die Schriftführer/in unterstützt den Vorstand bei Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

§ 10 Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung

Der/Die 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung und zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag. Wer dem Vorstand eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt hat, ist mit der Einwendung ausgeschlossen, die Einladung nicht erhalten zu haben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin den Ausschlag.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist jedoch eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Von Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Vereinsausschluss abgesehen, genügt die einfache Mehrheit. Es zählen nur die abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmabhaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

Eine Vertretung von Mitgliedern ist nur bei juristischen Personen zulässig.

Änderung / Ergänzung (nach Beschluss 12. Januar 2024)

Eine Einladung kann mit Zustimmung des Mitgliedes auch ausschließlich per E-Mail erfolgen.

§ 11 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a. mindestens einmal im Kalenderjahr
- b. wenn 1/5 der Mitglieder es vom Vorstand unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt,
- c. wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem/der Vorsitzenden mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen sowie Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- b. Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern und zwei Kassenprüfern
- c. Änderung der Satzung; hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich
- d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e. Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge
- f. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g. Auflösung des Vereins; hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich
- h. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist notwendig für:
 - a) Anschaffung von Sachen (Ausstattungsgegenstände etc.)
 - b) Baumaßnahmen, insbesondere Reparatur- bzw. Restaurierungsarbeiten
 - c) Miet- und Pachtverträge

soweit der bei a), b) und c) auf die Fördergemeinschaft Kirchen, Klosteranlagen und Kulturdenkmäler Pfaffen-Schwabenheim e.V. entfallende Kostenanteil (d.h. ohne Spenden und öffentliche Zuschüsse) im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro, bei c) 5.000,00 Euro im Jahr, beträgt.

Über alle anderen Ausgaben (z.B. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art,

etwa Klosterfeste und Konzertreihen) beschließt der Vorstand im Rahmen der Jahresplanung.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer /von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Änderung / Ergänzung (Beschluss 25.01.2008)

Der/Die Finanzverwalterin wird vom geschäftsführenden Vorstand ermächtigt die

laufenden

Geschäftsausgaben vorzunehmen.

Bis zu einer Höhe von 500,00 Euro ist er/sie allein zeichnungsberechtigt, muss jedoch quartalsweise dem geschäftsführenden Vorstand die Ausgaben zur Gegenzeichnung vorlegen.

Änderung / Ergänzung (Beschluss 12. Januar 2024)

Im Onlinebanking kann er/sie Transaktionen bis zu 7.500 € tätigen, sofern sie im Vorfeld mit dem geschäftsführenden Vorstand abgesprochen sind oder sich aus Vorstandssentscheidungen ergeben.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu

Kassenprüfern/Kassenprüferinnen. Der/Die Finanzverwalter/in hat sie jährlich zur Kassenprüfung, die sich auf das vorausgegangene Geschäftsjahr = Kalenderjahr erstreckt, einzuladen.

Die Kassenprüfer/innen haben Buchungsunterlagen und Belege auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Prüfung umfasst sachliche und rechnerische Richtigkeit, nicht jedoch die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 13 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied bei Ausübung seiner Vereinstätigkeit entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einer Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§14 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen, gültig abstimgenden Mitgliedern beschließen.

Nach der Auflösung ist der Verein durch den Vorstand zu liquidieren.

Nach Beendigung der Liquidation oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen je zur Hälfte der katholischen Kirche Pfaffen-

Schwabenheim sowie der ev. Kirche Pfaffen- Schwabenheim zu, mit der Zweckbestimmung dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecken zu verwenden.

Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) vom 27.11.2004 genehmigt.

Die Änderungsanträge vom 12. Januar 2024 wurden in der Mitgliederversammlung vom 12. Januar 2024 genhmigt